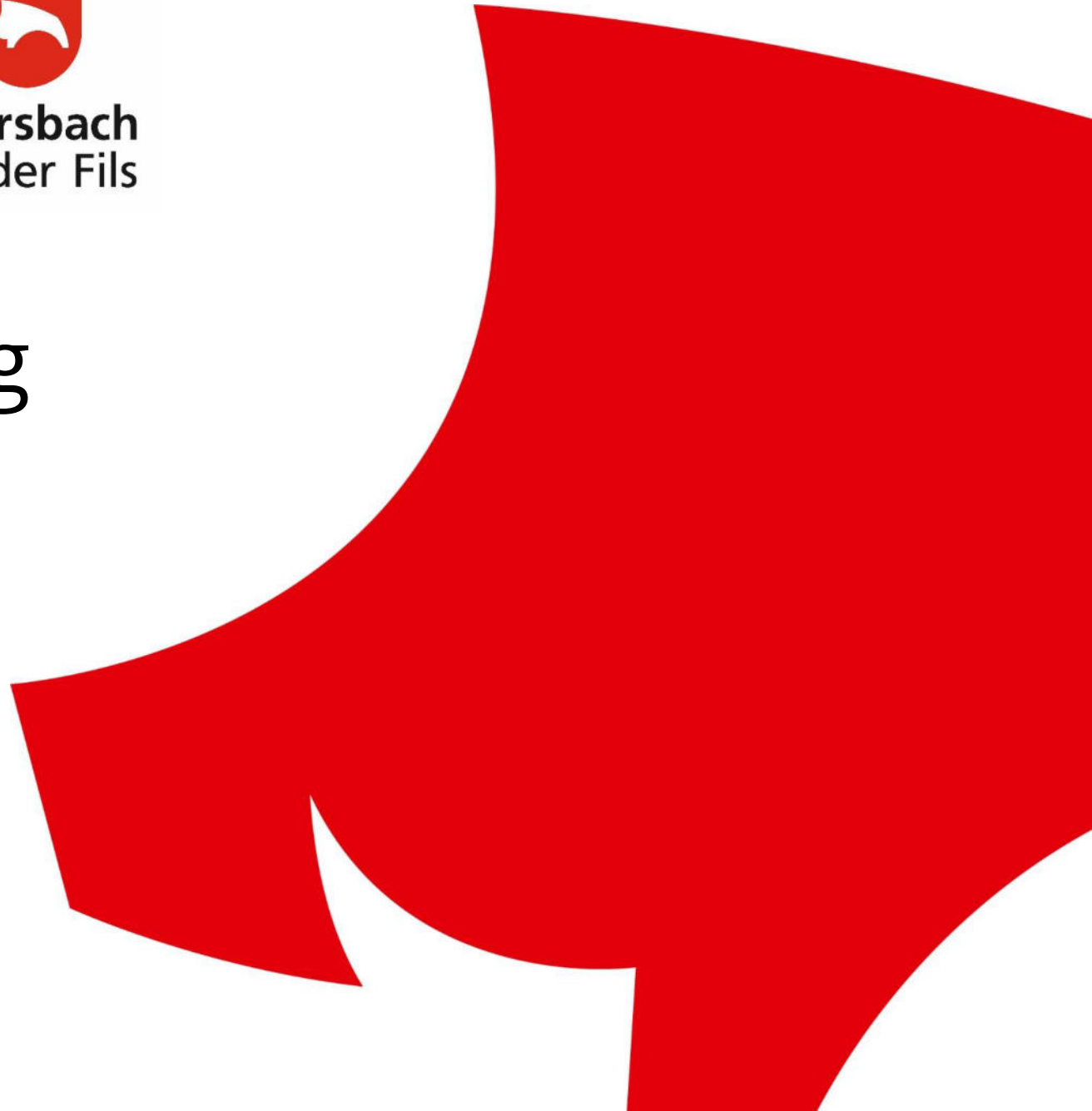




Ebersbach  
an der Fils

# Grundsatzentscheidung zur Zuständigkeit bei Tempo-30-Zonen



# Alte Rechtslage



- Tempo-30-Zonen waren **nur eingeschränkt möglich**
- Hauptziel: **Verkehrssicherheit** (z. B. Wohngebiete)
- Typisch:
  - Wohnstraßen
  - Bereiche mit viel Fußverkehr
  - Kindergärten, Schulen
- Strenge Voraussetzungen:
  - konkrete Gefahrenlage musste oft nachgewiesen werden

# Reform 2024: Gesetzliche Grundlage



- Änderungen im Straßenverkehrsgesetz
- Anpassung des § 45 StVO (Antragsgrundlagen)
- Ziel: Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume

# Neue Rechtslage



Durch erweiterte Antragsgrundlagen kann Tempo 30 **deutlich leichter anordnet werden**

Neue Gründe:

- An Fußgängerüberwegen Entlang von Spielplätzen
- An hochfrequentierten Schulwegen
- An Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
- Zur Förderung des Bus-, Rad und Fußverkehrs
- Aus Klimaschutzgründen
- Aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes
- Zur Förderung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

**Lückenschluss nun erlaubt:**

Zwei Tempo-30-Abschnitte dürfen miteinander verbunden werden, wenn der Abstand max. 500m beträgt

# Bedeutung für die Kommune



- Es geht wie bisher weiter
- Anträge auf Tempo 30/andere Anträge können weiter gestellt werden
- Straßenverkehrsbehörde (LRA) prüft und entscheidet über Anträge
- Ablehnungen werden vom LRA begründet
- Einzelfallentscheidungen nach genauer Prüfung
- Immer in Absprache mit der Kommune

# Beschlussantrag



Der Gemeinderat beschließt, dass Grundsatzentscheidungen über die Einrichtung von Tempo-30-Zonen im Stadtgebiet künftig durch den Gemeinderat selbst getroffen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vorlagen mit Stellungnahmen zu erarbeiten und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.